

Erlaubt? Verboten?

Wenn Grenzwerte fehlen ...

Die Ruhe im Heim ist Ausgleich zum Lärm im Alltag. Fremdschall im Privatbereich wird als Störung der Lebensqualität erlebt. Lässt sich der Krach privat nicht beheben, steigt die Nachfrage nach dem Staat.

Was Alltagslärm ist, weiss jede und jeder. Die Rechtslage dagegen ist weder geläufig noch definitiv abgehandelt. Das Umweltschutzgesetz (USG, Art. 1, 11) gibt mit allgemeinen Formulierungen bestenfalls Hinweise für den Umgang mit dem – von ihnen nicht erfassten – Alltagslärm.

Konkreteres findet sich in den Verordnungen der Städte und Gemeinden (Polizeiverordnungen). Sie regeln den Lärm zur Tages- und Nachtzeit, bestimmen aber meist nicht genügend genau, was zumutbar ist und was übermässig – nur ist genau das meistens die Kernfrage beim Alltagslärm.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 684) hält fest, dass jedermann verpflichtet ist, sich aller übermässigen Einwirkung auf die Nachbarn zu enthalten, insbesondere aller schädlichen und nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung. Mieter müssen laut Obligationenrecht (OR, Art. 257f) auf Hausbewohner und Nachbarn Rücksicht nehmen.

Was tun Behörden und Richter?

Unter dem Sammelbegriff Alltagslärm werden die vielfältigsten Lärmquellen zusammengefasst, für die es nirgendwo Belastungsgrenzwerte gibt. Die Gerichte schliessen nach mittlerweile gefestigter Praxis die Anwendung der Belastungsgrenzwerte für andere Lärm-

quellen (LSV, Anhänge) zur Beurteilung von Alltags- und Freizeitlärm aus. Es ist vielmehr Aufgabe der Vollzugsbehörden und der Gerichte, im Einzelfall zu beurteilen, ob die von Freizeit- oder Alltagsaktivitäten verursachten Lärmimmissionen erheblich störend sind. Dabei kommt ihnen ein ziemlicher Ermessensspielraum zu.

Da es weder normierte Verfahren noch massgebliche Belastungsgrenzwerte gibt, ist es auch meist wenig sinnvoll, Messungen vorzunehmen, um übermässigen Lärm festzustellen. Um übermässigen Lärm handelt es sich vielmehr dann, wenn Lärm durch ein Verhalten erzeugt wird, welches nicht den üblichen Gewohnheiten entspricht. Unvermeidliches lärmerzeugendes Verhalten jedoch ist erlaubt. Die Beispiele im Kasten auf Seite 8 erläutern diesen Unterschied an Hand von Beispielen im Bereich Nachbarschaftslärm.

Bei bestehenden konkreten Schallquel-

Daniel Aebli
Fachstelle Lärmschutz
Tiefbauamt
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon 043 259 55 26
Fax 043 259 55 12
daniel.aebli@bd.zh.ch
www.laerm.zh.ch

Lärm



Nachbarschaftliche Nähe ist selten planbar. Konflikte wegen Immissionen aber sind vermeidbar. Rücksichtnahme und Toleranz wirken besser als die Mittel der Behörden.

Quelle: FALS

Beurteilung Alltagslärm (Beispiele Nachbarschaftslärm)

Erlaubt

- Babygeschrei
- Umzug und Montage von Möbeln an Werktagen ausserhalb der Ruhezeiten
- Staubsaugen ausserhalb der Ruhezeiten
- Üben von Gesang oder Musikinstrumenten ausserhalb der Ruhezeiten
- Bastel- und Einrichtungsarbeiten an Werktagen ausserhalb der Ruhezeiten
- Unvermeidbare Sanitärgeräusche ausserhalb der Ruhezeiten
- Rasenmähen an Werktagen ausserhalb der Ruhezeiten

Verboten

- Auf einem Holzboden umher springende Kinder
- Andauerndes, unachtsames Verschieben von Möbeln
- Haushalten während der Nachtruhezeiten
- Wände durchdringende, verstärkte Musik
- Bastel- und Einrichtungsarbeiten, auch einmalige, während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen
- Baden während der Nachtruhezeiten
- Rasenmähen während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen

len kann die Vollzugsbehörde die Beurteilung der Störungswirkung vor Ort vornehmen. Für geplante – also weder messbare noch vor Ort beurteilbare – Lärmquellen können mittels ange-



Vom Obligationenrecht bis zum Aufkleber reicht die Palette des Regelwerks zum nachbarschaftlichen Verhalten. Nicht alles ist so sonnenklar wie ein Rauchverbot.

Quelle: FALS

passter akustischer Abklärungen (Messung der bestehenden Lärmbelastung, Berechnung der neuen Lärmimmissionen, Optimierung der Lärmschutzmassnahmen) mehr oder weniger umfassende Entscheidungshilfen erstellt werden.

Gibt es einen anfechtbaren Rechtsakt oder Rechtsweg – wie etwa Spezialbewilligungsverfahren nach Arbeitsrecht oder nach Gastgewerberecht – kann auch dieser überprüft werden und der Anwendung für den öffentlich-rechtlichen Lärmschutz dienen.

Wie viel Lärm darf gemacht werden?

Was nach Lage, Beschaffenheit und Ortsgebrauch gerechtfertigte und zu dulddende Lärmimmissionen sind, kann zwar selten ganz ohne allfällig sinnvollen Seitenblick auf bestehende Belastungsgrenzwerte beurteilt werden. Dennoch wäre es falsch, Belastungsgrenzwerte für Alltags- und Freizeitlärm zu definieren, um den Aufwand bei der Beurteilung zu verringern. Aufgrund der vielfältigen Charakteristik der Lärmquellen können nämlich keine Grenzwerte entwickelt werden, die für alle Fälle Geltung haben würden. Die Quellen und ihre Störwirkung sind zu unterschiedlich.

Die Vollzugsbehörde oder der Richter muss also im Einzelfall aufgrund ihrer Erfahrung beurteilen, ob jemand aus der Bevölkerung im Wohlbefinden erheblich gestört wird. Die Erheblichkeit von Lärmimmissionen richtet sich dabei nicht nach der individuellen Störung oder Empfindlichkeit des Einzelnen, sondern es ist auf einen repräsentativen Teil der Bevölkerung abzustellen. Massgebend ist nicht das subjektive Empfinden einzelner Personen, sondern eine objektivierte Betrachtung – allerdings unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit. Bei der Beurteilung von Alltagslärm sind nach der heutigen Praxis im Wesentlichen fünf Elemente zu berücksichtigen:

- Stärke und Charakter des Lärms



Eine neue Schrift aus der Reihe Lärminfo der Fachstelle Lärmschutz wendet sich an alle am Nachbarschaftslärm Beteiligten und soll helfen, die Lärmproblematik unter Nachbarn zu entschärfen.

Quelle: FALS

- Zeitpunkt der Lärmimmissionen
- Häufigkeit des Lärms
- Lärmempfindlichkeit der betroffenen Gebiete
- Lärmvorbelastung der betroffenen Nutzungszone

Stärke, Charakter, Zeitpunkt und Häufigkeit des Lärms sind die Faktoren, bei denen die Bekämpfung von Alltagslärm an der Quelle ansetzen kann. Einer Bekämpfung auf dem Verbreitungsweg (Hindernisse, Schalldämmung) sind meist technische oder wirtschaftliche Schranken gesetzt. Die Bekämpfung beim Empfänger (Gehör) ist physiologisch wegen der tiefen Frequenzen und psychologisch wegen des Gefühls der Abschottung problematisch.

Informationen online

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz unter

www.laerm.zh.ch/fragen

finden sich unter vielem anderem noch mehr Informationen und Unterlagen zum Thema, auch die Lärminfo 8 zum Spezialthema Nachbarschaftslärm.